

Satzung

der Gemeinde Rabitz-Rosenthal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003 - S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. 2003 – S. 159) und § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) in der geänderten Fassung vom 12.12.2001 (SächsGVBl. 2002 - S. 3) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rabitz-Rosenthal in seiner Sitzung am 02.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 5,00 EUR je Stunde zeitlicher Inanspruchnahme.
- (2) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gilt der Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung der Entschädigung für notwendige Auslagen und entstehenden Zeitaufwand gewährt.

§ 2 – Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Mitglieder sowie berufene Bürger des Technischen Ausschusses des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
 - für Gemeinderäte und Mitglieder sowie berufene Bürger
des Technischen Ausschusses des Gemeinderates: 15,00 EUR pro Sitzung
 - für Ortschaftsräte (außer Ortsvorsteher): 10,00 EUR pro Sitzung
(max. 4 Sitzungen im Jahr)
- (2) Die Aufwandsentschädigung steht den Mitgliedern des Gemeinderates, den Ortschaftsräten, des Technischen Ausschusses und den berufenen Bürgern des Technischen Ausschusses nur zu, wenn eine Teilnahme an der jeweiligen Sitzung erfolgt ist.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen auf den 30. Juni des Vorjahres festgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

§ 3 – Ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters

Für eine länger andauernde nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rabitz-Rosenthal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.01.2002 außer Kraft.

Rosenthal, am 03.12.2004

Rietscher
Bürgermeister

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeunter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

ausgefertigt am 03.12.2004

Rietscher
Bürgermeister

S a t z u n g

der Gemeinde Rabitz-Rosenthal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rabitz-Rosenthal in seiner Sitzung am 06.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Aufwandsentschädigung

- (4) Die Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Mitglieder sowie berufene Bürger des Technischen Ausschusses des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung beträgt 15,00 Euro für jede Sitzung des Gemeinderates und des Technischen Ausschusses.
Die Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortschaftsräte beträgt 10,00 Euro.
- (6) Die Aufwandsentschädigung steht den Mitgliedern des Gemeinderates, den Ortschaftsräten, des Technischen Ausschusses und den berufenen Bürgern des Technischen Ausschusses nur zu, wenn eine Teilnahme an der jeweiligen Sitzung erfolgt ist.

§ 2 – Ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters

Für eine länger andauernde nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 2 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

§ 3 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.10.1994 außer Kraft.

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

- 2 -

Dies gilt nicht, wenn

- 3. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 4. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 4. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 5. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Rosenthal, am 07. Dezember 2001

Rietscher
Bürgermeister